

# Bekanntmachungsblatt

der Stadt



Niedernhall

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Achim Beck, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall  
Telefon: 9125-0 • Fax: 9125-31 • E-Mail: [bekanntmachungsblatt@niedernhall.de](mailto:bekanntmachungsblatt@niedernhall.de) • [www.niedernhall.de](http://www.niedernhall.de)

KW 07

15. Februar

2019

AMTLICHES

## Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019

1. Am Sonntag, den 26. Mai 2019, findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

1.1. In der Stadt Niedernhall sind dabei 14 Mitglieder des Gemeinderats auf die Dauer von 5 Jahren zu wählen.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2019 bis 18.00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt**

Herrn Alfons Rüdener  
Hauptstraße 30  
74676 Niedernhall

schriftlich einzureichen.

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliederschaflich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschaflich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2.2 Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliederschaflich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge festlegen.

**Nicht mitgliederschaflich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen. Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereini-

gungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahntag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

**Nicht wählbar** sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5. Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliederschaflich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die

Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 S. 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO-).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von

20 Personen,

die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

**Dieses Unterschriftserfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge**

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - **Bürgermeisteramt**

Zimmer 13, 2. Obergeschoss  
Hauptstraße 30  
74676 Niedernhall

kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10. **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3); Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

- 2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt**

Haupt- und Ordnungsamt (Zi. 13, 2. OG)  
Herr Alfons Rüdener  
Hauptstr. 30, 74676 Niedernhall

**3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde ziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis ziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzuges oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

**Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 05. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt**

BürgerService  
Zimmer 2 (Erdgeschoss)  
Hauptstr. 30, 74676 Niedernhall

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt**

im BürgerService  
Zimmer 2 (Erdgeschoss)

bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Niedernhall, den 15.02.2019

**Bürgermeisteramt**



Achim Beck, Bürgermeister

### **Aufruf zur Beteiligung an der Außengestaltung des Kelterareals**

Mit der städtebaulichen Entwicklung des Kelterareals und Umnutzung der Kelter wurde ein umfangreiches Projekt der Stadt Niedernhall in Angriff genommen. Die westlich der Kelter gelegene Quartiersplanung wurde nach einem Wettbewerb im April 2017 beschlossen, ebenso der Ausbau und die Nutzung des Keltergebäudes. Es gibt jedoch noch keine abschließenden Planungen für die Platzgestaltung des Kelterareals innerhalb der historischen Mauern.

#### **Wer kann bei den Planungen mitmachen?**

Es sind alle Bürgerinnen und Bürger, die Zeit, Lust und Interesse haben, aufgerufen, mitzumachen. Vor Beginn der Planungen muss sich der Anwender registrieren lassen. Es gibt möglicherweise Tüftler, die sich ohne eine Einweisung zurechtfinden. Sofern SketchUp-Kenntnisse vorhanden sind, hat der Anwender den Vorteil, sein eigenes Stadtmobil (Bänke, Bäume usw.) zu erstellen. Das ist aber keine Voraussetzung. Wir gehen davon aus, dass alle Interessierten nach einer Einweisung von ca. 1½ Stunden in der Lage sein werden, mühelos eigene Planungen durchzuführen und zu verwalten.

Nähere Infos erhalten Sie auf unserer Homepage unter [www.niedernhall.de](http://www.niedernhall.de).

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Stadtverwaltung Niedernhall, Herrn Hachtel ([o.hachtel@niedernhall.de](mailto:o.hachtel@niedernhall.de) oder 07940/9125-14).

### **Abholung der Wertstofftonnen**

Fr. 15.02. Verpackungen

Fr. 22.02. Altpapier

### **Fundsachen**

1 Brille

Nähere Infos erhalten Sie im BürgerService bei Frau Heim, Telefon: 07940/9125-30

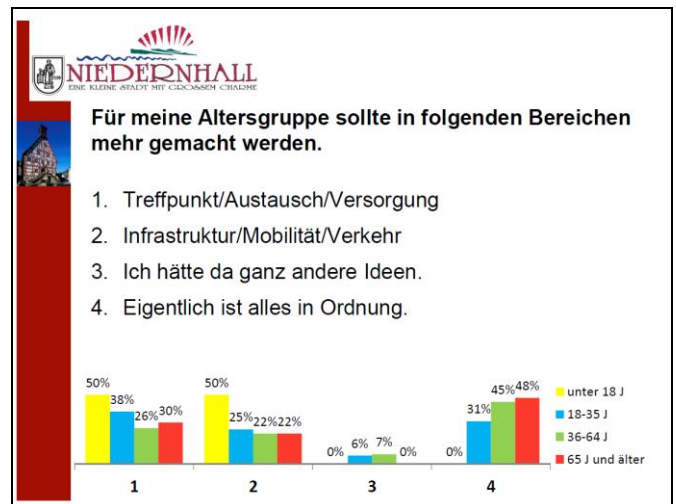
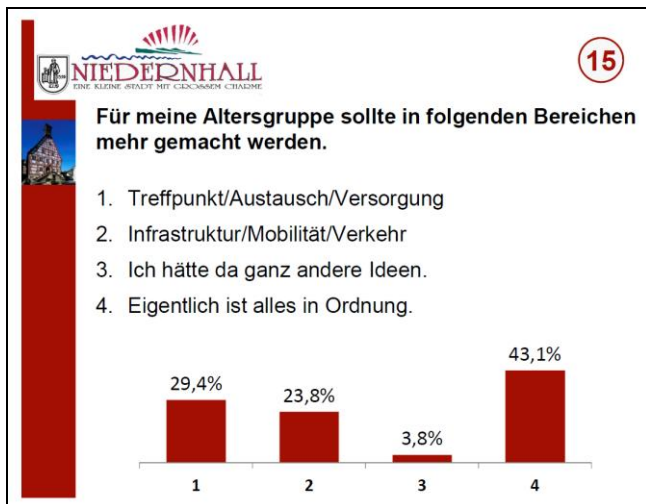
## Erste Vierteljahresrate der Grundsteuer und Gewerbesteuer 2019 fällig

Am **15. Februar 2019** wird die erste Vierteljahresrate der Grundsteuer und der Gewerbesteuer 2019 zur Zahlung fällig. Um Mahnkosten und Säumniszuschläge zu vermeiden, werden die Steuerpflichtigen gebeten, den Zahlungstermin zu beachten. Abbuchern wird die fällige Grundsteuer / Gewerbesteuer belastet.

Für die Grundsteuer ergingen keine neuen Grundsteuerbescheide, wenn sich gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen ergeben hatten. Die Beträge sind in gleicher Höhe wie im Vorjahr zu entrichten.

## **ERGEBNISSE TED-Umfrage EINWOHNERBEFRAGUNG**

Bei der Einwohnerversammlung am 19.10.2018 wurden die Besucher mittels einer TED-Umfrage befragt:



## **SCHULEN**

### Das Bildungszentrum Niedernhall stellt sich vor

Das Bildungszentrum Niedernhall lädt alle Schülerinnen und Schüler der künftigen Klassen 5 mit deren Eltern ganz herzlich zu einem Informationsnachmittag **am Freitag, 22.02.2019**, in die **neue Mensa** des BZN ein, gemeinsamer Beginn ist um 16:00 Uhr.

Während die Eltern in der Mensa über die Besonderheiten des BZN informiert und anschließend in einem Rundgang die Schule näher kennenlernen werden, heißt es für die künftigen Fünftklässler „Mitmachen erwünscht“.

Schülerinnen und Schüler des BZN zeigen im Rahmen einer Schulhausrallye ihre Schule. Stationen mit verschiedenen Angeboten, kleinen Ausstellungen und Experimenten in den Fachräumen bieten Einblicke in das Schulleben am BZN.

Das Lehrerteam des BZN steht für individuelle Fragen zum Werkrealschul- und Realschulbereich bereit.

Für das leibliche Wohl ist ebenfalls gesorgt. Unser Mensa-Team bietet gegen 19:00 Uhr leckere Köstlichkeiten an.

Wenn Sie unsere Schule vorab näher kennenlernen möchten, besuchen Sie unsere Homepage unter [www.schule-niedernhall.de](http://www.schule-niedernhall.de).

### Vorabinweis zum Anmeldeverfahren:

Bitte beachten Sie die **Anmeldezeiten** für die Werkrealschul- und die Realschulklasse 5 im Sekretariat des BZN: **Mittwoch, 13.03.2019** und **Donnerstag, 14.03.2019**, jeweils von **07:30 bis 16:30 Uhr**.

### Informationsveranstaltung am GTO Osterburken

Zu Beginn des 2. Halbjahres erhalten die Eltern der Viertklässler eine Grundschulempfehlung, die ihnen auf der Suche nach der richtigen schulischen Laufbahn für ihr Kind Orientierung gibt. Dennoch stellt sich für viele die Frage, wo bekommt mein Kind in den kommenden Jahren die bestmögliche Unterstützung? Wo fühlt sich mein Kind wohl? Welche Schule soll es konkret sein?

Unter dem Motto „Wir nehmen uns Zeit für Sie“ lädt das Ganztagsgymnasium Osterburken alle interessierten Eltern zusammen mit ihren Kindern am **Samstag, den 16. Februar 2019** zu einer Informationsveranstaltung nach Osterburken ein.

Das Ganztagsgymnasium in gebundener Form versteht sich nicht nur als Ort der Wissensvermittlung, sondern als eine Schule, an der sich die Kinder wohl fühlen, der Übergang von der Grundschule auf das Gymnasium sehr gut gelingt und von Anfang an darauf geachtet wird, dass jedes Kind seiner Begabung gemäß gefördert wird und den bestmöglichen Schulabschluss erreicht.

Um 10:00 Uhr informiert die Schulleitung, wie mithilfe des Ganztagesangebots in gebundener Form die Anforderungen des 8-jährigen Gymnasiums gut gemeistert werden können. Parallel dazu lernen die

Kinder in einem separaten Programm das sehr vielfältige Angebot der Schule kennen. Nach einem gemeinsamen Mittagessen in der schuleigenen Mensa können die Eltern zusammen mit ihren Kindern erfahren, dass eine Ganztagschule über den Unterricht nach Stundenplan hinaus sehr viel Interessantes zu bieten hat. Hierbei wird auf einem Marktplatz vor allem das ungewöhnlich breite Angebot an Arbeitsgemeinschaften im Mittelpunkt stehen, lassen Sie sich überraschen!

Selbstverständlich haben die Schulleitung, die Elternvertreter und das Kollegium für alle Ihre Fragen stets ein offenes Ohr.

---

### WOCHENENDDIENSTE / ÄRZTE

---

#### Diakoniestation:

Pflegestützpunkt Niedernhall/Ingelfingen:

Tel. 07940/544426

Zentrale Künzelsau: Tel. 07940/93950-0

**Demenzberatungsstelle** im Hohenlohekreis des Deutschen Roten Kreuzes

Ansprechperson: Frau Christa Kokoska

Telefon 07940 9225 17

E-Mail: [christa.kokoska@drk-hohenlohe.de](mailto:christa.kokoska@drk-hohenlohe.de)

#### Notdienste:

Notdienstnummer 116117 (ohne Vorwahl)

Kinderärztlicher Notfalldienst Schwäbisch Hall/Hohenlohe: 0180 3 112 001

Augenärztlicher Notfalldienst: 0180 3 112 005

HNO-ärztlicher Notfalldienst: 0180 5 12 0112

Öhringen (Allgemeiner Notfalldienst) Hohenloher Krankenhaus gGmbH, Kastellstraße 5, 74613 Öhringen Sa, So und FT 8:00 - 22:00 Uhr

Künzelsau (Allgemeiner Notfalldienst) Hohenloher Krankenhaus - Krankenhaus Künzelsau, Stettenstraße 32, 74653 Künzelsau Sa, So und FT 8:00 - 14:00 Uhr

Schwäbisch Hall (NFD Kinder) Diakonie-Klinikum Schwäbisch Hall gGmbH, Diakoniestraße 10, 74523 Schwäbisch Hall Sa, So und FT 09:00 - 15:00

Hospizdienst Kocher/Jagst Tel 07940 93950 12

#### Apotheke:

**Freitag, 15.02.2019:**

Rats-Apotheke Forchtenberg

**Samstag, 16.02.2019:**

MediKÜN Apotheke Künzelsau

**Sonntag, 17.02.2019:**

Bären-Apotheke Kupferzell

**Montag, 18.02.2019:**

Hohenlohe-Apotheke Künzelsau

**Dienstag, 19.02.2019:**

Hof-Apotheke Öhringen

**Mittwoch, 20.02.2019:**

Comburg Apotheke Künzelsau

**Donnerstag, 21.02.2019:**

Schloss-Apotheke Neuenstein

**Feuerwehr / Rettungsleitstelle / Notarzt 112.**

**Ambulanter Pflegedienst, DRK:** Pflegedienstleitung Carmen Schneider Tel.: 07940 / 922530

**Telefonseelsorge:** Telefon **0800 111 0 111**, jeden Tag, in Notfällen auch nachts, kostenfrei.

**Lichtblick-TAK** für TrAuernde Kinder, Jugendliche & deren Familien, 0700/11224477 (12 Cent pro Min.)

# VERSTEIGERUNG Kelterinventar



**Samstag  
23. Februar 2019  
ab 14.00 Uhr**

Besichtigung bereits ab 12.30 Uhr in der Kelter in Niedernhall möglich.

**Wir freuen uns auf eine spannende Veranstaltung!**

**Der gesamte Erlös der Versteigerung kommt  
direkt der Keltersanierung zu Gute.**

Natürlich wird bei der Versteigerung auch für Ihr leibliches Wohl gesorgt.

Unseren Versteigerungskatalog mit allen Gegenständen finden Sie in  
Kürze auf [www.niedernhall.de](http://www.niedernhall.de).

Stadt Niedernhall, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall Tel. 07940/9125-0